

Niederlassungserlaubnis bei humanitären Aufenthaltstiteln

Inhaltsverzeichnis

- Einleitung
- Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte, GFK Flüchtlinge und Resettlement Flüchtlinge(§26 Abs. 3 S. 1 f. AufenthG)
- Die „schnelle“ Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte, GFK Flüchtlinge und Resettlement Flüchtlinge(§26 Abs. 3 S. 2 f. AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Abschiebungsverboten oder sonstigen humanitären Aufenthalten (§26 Abs. 4 AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis für Minderjährige und junge Volljährige (analog §35 AufenthG)
- Exkurs: Aufenthaltsstatus für Einbürgerung
- Fallbeispiel Lebensunterhaltsberechnung

Legende



= Ausnahme, besonderer Fall



= Verbot



= Wichtig

Einleitung

Was ist eine Niederlassungserlaubnis

= unbefristeter Aufenthaltstitel in Deutschland, der es Ausländern ermöglicht, dauerhaft im Land zu leben und zu arbeiten, ohne zeitliche oder örtliche Einschränkungen

§26 Abs. 3 AufenthG	§26 Abs. 4 AufenthG
<ul style="list-style-type: none">• Anspruch („ist zu erteilen“)• § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG findet nur eingeschränkt Anwendung• anwendbar auf Personen mit:<ul style="list-style-type: none">→ Asylberechtigung (§ 25 Abs. 1 AufenthG)→ Flüchtlingseigenschaft (GFK) (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG)→ Resettlement-Flüchtlinge (§ 23 Abs. 4 AufenthG)	<ul style="list-style-type: none">• Ermessen („kann erteilt werden“)• § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG findet volumnfänglich Anwendung• anwendbar auf Personen mit:<ul style="list-style-type: none">→ subsidiärem Schutz (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG)→ Abschiebungsverboten (§ 25 Abs. 3 AufenthG)→ sonstige humanitären Aufenthaltserlaubnisse

Hinweis:

Menschen mit § 19d AufenthG (qualifizierte Geduldete) erhalten NL gemäß §9 AufenthG = Asylverfahren wird **nicht** in Voraufenthaltszeit einberechnet! NL erst nach 5 Jahren AE möglich!

NL für Asylberechtigte, GFK Flüchtlinge und Resettlement Flüchtlinge §26 Abs. 3 S. 1 f.

Voraussetzungen

Aufenthaltszeiten:

- **5 Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis**
 - Zeiten im Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung und Ankunfts nachweis) werden mit einberechnet (§26 Abs.3 S.1 Nr.1 AufenthG)
 - (Folge) Fiktionsbescheinigungen werden mit einberechnet
 - Unterbrechungen von AE bis zu einem Jahr unschädlich. Werden aber nicht mit einberechnet! (analog § 85 AufenthG).

- **Hinreichende Deutschkenntnisse**
 - hinreichend = A2 Niveau schriftlich + mündlich (siehe §2 Abs. 10 AufenthG)
- **Nachweis Grundkenntnisse Rechts – und Gesellschaftsordnung**
 - durch Nachweis Zertifikat „Test Leben in Deutschland“/Einbürgerungstest, Schulabschluss in Dt., Ausbildung, Studium
- **Ausreichend Wohnraum (siehe § 2 Abs.4 AufenthG)**
 - 12 qm pro Familienmitglied (unter 6 J.10 qm) + Küche, Bad, WC, Unterschreitung von bis zu 10% unschädlich (siehe Nr. 2.4 AVwV AufenthG).

NL für Asylberechtigte, GFK Flüchtlinge und Resettlement Flüchtlinge §26 Abs. 3 S. 1 f.

Voraussetzungen f.

- **Geklärte Identität (§5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)**
- Beweismittelstufen: 1. Nationalpass → 2. amtliche Identitätsdokumente (insbesondere mit Lichtbild, aber auch Heiratsurkunde, Meldebescheinigungen, Geburtsurkunde, teilweise Schulzeugnisse, etc.) → 3. nichtstaatliche Dokumente, Zeugenaussagen → 4. eignes Vorbingen (vgl. BMI Schreiben v. 12.08.2021 – M3-21002/31#8)
- ABH kann im Ermessen davon absehen, jedoch hohe Hürde! § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG: BMI Schreiben v. 12.08.2021 – M3-21002/31#8 vs. VGH Baden-Württemberg, Besch. v. 5.6.2024 - 12 S 871/22; VG Sigmaringen, Urt. v. 16.2.2022 - 5 K 4651/20; VG Saarlouis, Urt. v. 27.10.2023 - 6 K 647/21



■ Passpflicht

- erfüllt durch Reiseausweis für Flüchtlinge



NL für Asylberechtigte, GFK Flüchtlinge und Resettlement Flüchtlinge §26 Abs. 3 S. 1 f.

Voraussetzungen f.

- Überwiegende (mind. 51%) Lebensunterhaltssicherung

Exkurs Lebensunterhaltssicherung:

- Vollständige Lebensunterhaltssicherung = Sicherung des Lebensunterhalts (mit Krankenversicherung) ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung = mind. 51% ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln
- **Öffentliche Leistungen:** SGB II (Bürgergeld), SGB XII (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt), § 39 SGB VIII (Jugendhilfe), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Es kommt auf den Anspruch an, nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme
- **Unschädliche Sozialleistungen** = als Einkommen anzurechnen (§ 2 Abs.3 S.2 AufenthG): Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld nach dem SGB III, BAföG, Leistungen der Sozialversicherung (z. B. AIG I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Rente, Pflegegeld), Stipendien
- **Wohngeld:** Kann nicht als Einkommen angerechnet werden, ist jedoch auch nicht schädlich, wenn ansonsten Lebensunterhalt gesichert ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, 10 C 5.12).

NL für Asylberechtigte, GFK Flüchtlinge und Resettlement Flüchtlinge §26 Abs. 3 S. 1 f.

Voraussetzungen f.

Exkurs Lebensunterhaltssicherung Berechnung (vereinfacht):

1. Berechnung Bedarf (Regelbedarf (nach SGB II) + mögliche Mehrbedarfe (Schwangerschaft, Alleinerziehende, etc.) + Kosten der Unterkunft und Heizung)

- Praxis: Oft werden Mehrbedarfe nicht mit einberechnet. Hier:  für Antragssteller

2. Feststellung des anzurechnenden Einkommens: bereinigtes Nettoeinkommen (z.B. abzüglich Unterhaltspflichten) – Freibeträge des Bruttoeinkommens (z.B. Steuern/Sozialversicherungsbeiträge), Grundfreibetrag (100€), Erwerbstätigenfreibetrag) (§ 11b SGB II).

 Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit von unter 25-jährigen Personen, die in Ausbildung sind, gelten erheblich höhere Freibeträge (§ 11b Abs. 2b SGB II)

3. Gegenüberstellung Einkommen <-> sozialrechtlicher Bedarf

= Lebensunterhalt ist gesichert, wenn Einkommen gleich oder höher ist als Bedarf. Lebensunterhalt ist überwiegend gesichert, wenn Einkommen 51% des Bedarfs abdeckt.

NL für Asylberechtigte, GFK Flüchtlinge und Resettlement Flüchtlinge §26 Abs. 3 S. 1 f.

Voraussetzungen f.

Ausnahmen:

- **Wenn körperliche/geistige; seelische Krankheit/Behinderung (Zusammenhang muss gegeben sein) ist von folgenden VOR abzusehen:**
 - überwiegende Lebensunterhaltssicherung
 - A2-Deutschkenntnisse
 - Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- **Bei Menschen die Regelrenteneintrittsalter erreicht haben = wird von LUS abgesehen**

(vgl. § 26 Abs. 2 i.V.m § 9 Abs. 2 AufenthG)

Ausschlussgründe



- **Entgegenstehen von Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung**
 - Gesetzlich nicht normiert, ABH muss abwägen zwischen öffentlichen Interesse (Schwere / Art des Verstoßes / von der Person ausgehende Gefahr) und dem privaten Interesse (Dauer des bisherigen Aufenthalts / Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet)
- **Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus**
 - Wenn Verfahren offen, darf ABH NL nicht erteilen
 - ABH muss BAMF vor Erteilung dahingehend nicht anfragen Ausnahme: AE erteilt 2015,2016, 2017= BAMF muss mitteilen, dass keine VOR für Widerruf/Rücknahme vorliegen
 - Bei Resettlement dürfen keine Gründe für Rücknahme AE vorliegen (§26 Abs. 3. S. 6 AufenthG)

NL für Asylberechtigte, GFK Flüchtlinge und Resettlement Flüchtlinge §26 Abs. 3 S. 1 f.

Voraussetzungen f.

Kein Ausschlussgrund:

■ **regelmäßig außer Betracht bleiben**
dürften strafrechtliche Verurteilungen
innerhalb der letzten 3 Jahre wegen
einer Vorsatztat zu

- - einer Jugendstrafe von bis zu 6 Monaten
- - einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Monaten oder
- - einer Geldstrafe von bis zu 90 Tagessätzen

(Nr. 9.2.1.4 i.V.m. Nr. 9a.2.1.5.2.1 AVwV AufenthG)

Die „schnelle“ NL für Asylberechtigte, GFK Flüchtlinge und Resettlement Flüchtlinge (§26 Abs. 3 S. 2 f. AufenthG) **Voraussetzungen**

Gleiche Voraussetzungen wie §26 Abs. 3 S. 1 AufenthG, außer:

- 3 Jahre ununterbrochener Aufenthalt
- C1 – Deutschkenntnisse
- Weit überwiegende
Lebensunterhaltssicherung
- Nicht normiert, Richtwert: 75 – 80%
- Keine Ausnahmen für Menschen mit
körperlicher/geistiger; seelischer
Krankheit/Behinderung

NL für subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Abschiebungsverboten oder sonstigen humanitären Aufenthalten (§26 Abs. 4 AufenthG) Voraussetzungen

Aufenthaltszeiten:

- Seit 5 Jahren im Besitz einer humanitären Aufenthaltserlaubnis
 - Zeiten im Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung und Ankunfts nachweis) werden mit einberechnet (§26 Abs.4 S.3 AufenthG)
 - (Folge) Fiktionsbescheinigungen werden mit einberechnet
 - Unterbrechungen von AE bis zu einem Jahr unschädlich. Werden aber nicht mit einberechnet! (analog § 85 AufenthG).
 - Duldungszeiten werden nicht angerechnet!

- Ausreichende Deutschkenntnisse
 - ausreichend = B1 Niveau schriftlich + mündlich (siehe §2 Abs. 11 AufenthG)
- Nachweis Grundkenntnisse Rechts – und Gesellschaftsordnung
 - durch Nachweis Zertifikat „Test Leben in Deutschland“/Einbürgerungstest, Schulabschluss in Dt., Ausbildung, Studium
- Ausreichend Wohnraum (siehe § 2 Abs.4 AufenthG)
 - 12 qm pro Familienmitglied (unter 6 J. 10 qm) + Küche, Bad, WC, Unterschreitung von bis zu 10% unschädlich (siehe Nr. 2.4 AVwV AufenthG).
- Vollständige Lebensunterhaltssicherung i.S.d § 2 Abs.3 AufenthG
- 60 Monate geleistete Rentenbeiträge
 - Eheleuten = genügt es, wenn einer der beiden diese VOR erfüllt (§ 9 Abs. 3 S. 3 i.V.m. S. 1 AufenthG)

NL für subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Abschiebungsverboten oder sonstigen humanitären Aufenthalten (§26 Abs. 4 AufenthG) Voraussetzungen

■ Geklärte Identität (§5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)

- Beweismittelstufen: 1. Nationalpass → 2. amtliche Identitätsdokumente (insbesondere mit Lichtbild, aber auch Heiratsurkunde, Meldebescheinigungen, Geburtsurkunde, teilweise Schulzeugnisse, etc.) → 3. nichtstaatliche Dokumente, Zeugenaussagen → 4. eigenes Vorbringen (vgl. BMI Schreiben v. 12.08.2021 – M3-21002/31#8

➤ ABH kann im Ermessen davon absehen, jedoch hohe Hürde! § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG: BMI

Schreiben v. 12.08.2021 – M3-21002/31#8 vs. VGH Baden-Württemberg, Besch. v. 5.6.2024 - 12 S 871/22; VG Sigmaringen, Urt. v. 16.2.2022 - 5 K 4651/20; VG Saarlouis, Urt. v. 27.10.2023 - 6 K 647/21

■ Passpflicht

- Nachweisliche Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Passbeschaffung = Reiseausweis für Ausländer, aber sehr hohe Hürde!



NL für subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Abschiebungsverboten oder sonstigen humanitären Aufenthalten (§26 Abs. 4 AufenthG) Voraussetzungen

Ausnahmen:

- Wenn körperliche/geistige; seelische Krankheit/Behinderung (Zusammenhang muss gegeben sein) **ist von folgenden VOR abzusehen:**
 - Lebensunterhaltssicherung und Rentenbeiträgen
 - Deutschkenntnisse
 - Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Bei Menschen die Regelrenteneintrittsalter erreicht haben = umstritten!



Ausschlussgründe



- Entgegenstehen von Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
 - Gesetzlich nicht normiert, ABH muss abwägen zwischen öffentlichen Interesse (Schwere / Art des Verstoßes / von der Person ausgehende Gefahr) und dem privaten Interesse (Dauer des bisherigen Aufenthalts / Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet)



Sonstiges:

- **Menschen mit AE nach § 24 AufenthG („Ukraine“) sind von der Niederlassungserlaubnis ausgeschlossen**
 - (Nr. 26.4.3 AVwV AufenthG; vgl. zur Erteilung einer NE an Inhaber*innen einer AE nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG OVG Hamburg, Urt. v. 23.8.2023 - 6 Bf 231/22)
- **Schüler/Auszubildende Studenten = kein Absehen von 60 Monaten Rentenbeiträgen**
 - § 9 Abs. 3 S. 2 AufenthG findet keine Anwendung
 - für Minderjährige sowie junge Volljährige kann jedoch § 35 AufenthG analog angewandt werden

NL für Minderjährige und junge Volljährige (analog §35 AufenthG)

Voraussetzungen

Zielgruppe:

- **ab 16 – 26 Jahren (Vollendung 27)**

- Analog Anwendung §35 AufenthG (Ermessen: „kann“)

- **Für NL nach §26 Abs. 3 S.1 AufenthG und §26 Abs. 4 AufenthG**

Voraussetzungen bei Minderjährigen ab 16 (§35 Abs. 1 S. 1 AufenthG:

- **Seit 5 Jahren unterbrochen im Besitz einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis**

- Zeiten im Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung und Ankunfts nachweis) werden mit einberechnet (analog Nr. 35.1.1.3.7 AVwV AufenthG).

- **Lebensunterhaltssicherung bei Schülern/Auszubildenden nicht erforderlich!**

- Ansonsten: ABH entscheidet im Ermessen, ob NL auch ohne LUS Ausnahmen für Menschen mit körperlicher/geistiger; seelischer Krankheit/Behinderung = keine LUS notwendig (§35 Abs. 4 AufenthG).

- **Keine Voraussetzung: Wohnraum, Deutschkenntnisse, Rentenbeiträge, Grundkenntnisse Rechts-Gesellschaftsordnung**

NL für Minderjährige und junge Volljährige (analog §35 AufenthG)

Voraussetzungen

Voraussetzungen bei Minderjährigen ab 16f:

- Geklärte Identität und Passpflicht



Ausschlussgründe:

- **Wesentliche strafrechtliche Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat**
 - Ggf. keine Anwendung bei:
 - eine Jugendstrafe von mind. 6 Monaten
 - eine Freiheitsstrafe von mind. 3 Monaten
 - eine Geldstrafe von mind. 90 Tagessätzen
 - die Aussetzung einer Verhängung einer Jugendstrafe
 - strafrechtliche Verurteilungen, die mehr als 3 Jahre zurückliegen

NL für Minderjährige und junge Volljährige (analog §35 AufenthG)

Voraussetzungen bei jungen Volljährigen § 35 Abs. 1 S.2 AufenthG

- **Seit 5 Jahren unterbrochen im Besitz einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis**

➤ Zeiten im Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung und Ankunfts nachweis) werden mit einberechnet (analog Nr. 35.1.1.3.7 AVwV AufenthG)

➤ Laut h.M = Erstmalige Erteilung einer AE während Minderjährigkeit

- **Ausreichende Deutschkenntnisse**

➤ ausreichend = B1 Niveau schriftlich + mündlich (siehe §2 Abs. 11 AufenthG)



- **Lebensunterhaltssicherung**
 - bei Schülern/Auszubildenden nicht erforderlich
 - Ausnahmen für Menschen mit körperlicher/geistiger; seelischer Krankheit/Behinderung = keine LUS notwendig
- **Keine Voraussetzung: Wohnraum, Rentenbeiträge, Grundkenntnisse Rechts-Gesellschaftsordnung**

Ausschlussgründe:

- **Wesentliche strafrechtliche Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat (siehe Folie 16).**

Exkurs: Aufenthaltsstatus für Einbürgerung

Einbürgerung ohne vorgeschaltete Niederlassungserlaubnis möglich

Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG) GFK Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alternative 1 AufenthG) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alternative 2 AufenthG)

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen (§25a AufenthG)

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§25b AufenthG)

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§19d AufenthG)

Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden;
Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden (§ 23 AufenthG)

→ Nicht abschließend

Fallbeispiel Lebensunterhalt

Beispiel:

Herr J. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alternative 2 AufenthG/ Subsidiär Schutzberechtigter. Er arbeitet in Vollzeit und verfügt über ein Bruttogehalt von 2700 €. Die Sozialabgaben betragen 600€, sodass er über ein Nettogehalt von 2100 verfügt. Unterhalt etc. muss er nicht zahlen, sodass es sich hier um das bereinigte Nettoeinkommen handelt.

Seine Miete mit Heizkosten beträgt 1100 €.

Frage: Ist sein Lebensunterhalt gesichert?

Fallbeispiel Lebensunterhalt

Lösung:

Herr J. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alternative 2 AufenthG/ Subsidiär Schutzberechtigter. Er arbeitet in Vollzeit und verfügt über ein Bruttogehalt von 2700 €. Die Sozialabgaben betragen 600€, sodass er über ein Nettogehalt von 2100 verfügt. Unterhalt etc. muss er nicht zahlen, sodass es sich hier um das bereinigte Nettoeinkommen handelt.

Seine Miete mit Heizkosten beträgt 1100 €.

Frage: Ist sein Lebensunterhalt gesichert?

- 1. Berechnung Bedarf:** Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehend) SGB II z.Z. 563 € + 0 € hier keine Mehrbedarfe) + 1100
Miete = **1663 € Bedarf**
- 2. Feststellung anzurechnendes Einkommen:** Bruttoeinkommen: 2.700 Euro - Steuern und Sozialabgaben: 600 Euro - Grundfreibetrag: 100 Euro - Erwerbstätigenfreibetrag I, II und III: 248 Euro = **1752 € Einkommen anzurechnen**
- 3. Gegenüberstellung:** **1663 € (Bedarf) - 1752 € (anzurechnendes Einkommen) = - 89 € → Lebensunterhalt ist komplett gesichert.**

Fallbeispiel Lebensunterhalt modifiziert

Beispiel modifiziert:

Herr J. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alternative 2 AufenthG/ Subsidiär Schutzberechtigter. Er arbeitet in Vollzeit und verfügt über ein Bruttogehalt von 2700 €. Die Sozialabgaben betragen 600€, sodass er über ein Nettogehalt von 2100 verfügt. Unterhalt etc. muss er nicht zahlen, sodass es sich hier um das bereinigte Nettoeinkommen handelt. Er ist mit Frau M verheiratet. Sie kümmert sich um den Haushalt und ist Hausfrau.

Seine Miete mit Heizkosten beträgt 1100 €.

Frage: Ist sein Lebensunterhalt gesichert?

Fallbeispiel Lebensunterhalt modifiziert

Lösung:

Herr J. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alternative 2 AufenthG/ Subsidiär Schutzberechtigter. Er arbeitet in Vollzeit und verfügt über ein Bruttogehalt von 2700 €. Die Sozialabgaben betragen 600€, sodass er über ein Nettogehalt von 2100 verfügt. Unterhalt etc. muss er nicht zahlen, sodass es sich hier um das bereinigte Nettoeinkommen handelt. Er ist mit Frau M verheiratet. Sie kümmert sich um den Haushalt und ist Hausfrau.

Seine Miete mit Heizkosten beträgt 1100 €.

Frage: Ist sein Lebensunterhalt gesichert?

- 1. Berechnung Bedarf:** Regelbedarfsstufe 2 (Paar) SGB II z.Z. 506 € + 506 € hier keine Mehrbedarfe) + 1100 Miete = **2112 € Bedarf**
- 2. Feststellung anzurechnendes Einkommen:** Bruttoeinkommen: 2.700 Euro - Steuern und Sozialabgaben: 600 Euro - Grundfreibetrag: 100 Euro - Erwerbstätigenfreibetrag I, II und III: 248 Euro = **1752 € Einkommen anzurechnen**
- 3. Gegenüberstellung:** **2112 € (Bedarf) - 1752 € (anzurechnendes Einkommen) = 360 € → Lebensunterhalt ist nicht komplett gesichert.**

Fallbeispiel Lebensunterhalt modifiziert

Ergebnis= da sein LUS nicht komplett gesichert ist, fehlt VOR für NL, da bei sub. Schutzberechtigten LUS komplett gesichert sein muss

ABER Ausnahmeregelung:

- **Herr J. hat für sich selbst den Lebensunterhalt gesichert** und nur wegen der Einbeziehung der Bedarfsgemeinschaft (Ehefrau) der Lebensunterhalt für alle nicht vollständig gesichert ist. Wenn sich Herr J. sich von seiner Frau trennen würde, hätte er die Voraussetzung für die Niederlassungserlaubnis erfüllt. Das er sich nicht trennt, darf ihm aufgrund des Schutzes der Familie jedoch nicht nachteilig ausgelegt werden.
- Siehe: AVwV AufenthG, Nr. 2.3.2.3: www.t1p.de/d81c.
- **NL müsste bei Herrn J. möglich sein**

Fragen???



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

